

Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO)

Vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 93),

geändert durch Verordnung vom 29. März 1994 (GVBl. S. 402), vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 420), vom 7. Dezember 1999 (GVBl. 630) und vom 5. März 2004 (GVBl. 435)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wahlen der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und Ortsbürgermeister (Gemeindewahlen)

Erster Abschnitt

Wahlberechtigte und Wahlorgane

§ 1 Wahlberechtigung für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

§ 2 Stellvertreter des Gemeindewahlleiters

§ 3 Gemeindewahlausschuß

§ 4 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 5 Wahlen des Ortsbürgermeisters

§ 6 Stimmbezirke

§ 7 Aufstellung und Form des Wählerverzeichnisses

§ 8 Auslegung des Wählerverzeichnisses

§ 9 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

§ 10 Änderung des Wählerverzeichnisses

§ 11 Abschluß des Wählerverzeichnisses

§ 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

§ 13 Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins

§ 14 Wahlscheinantrag

§ 15 Erteilung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

§ 16 Vermerk im Wählerverzeichnis

§ 17 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 18 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 20 Unterstützungsunterschriften

§ 21 Zurücknahme

§ 22 Zulassung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

§ 24 Tod eines Bewerbers für die Wahl zum Bürgermeister oder Ortsbürgermeister

§ 25 Stimmzettel

§ 26 Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge

§ 27 Wahlbekanntmachung

§ 28 Wahlraum, Wahlzellen

§ 29 Wahlurne, Wahltisch

Dritter Abschnitt

Wahlhandlung

§ 30 Ausstattung des Wahlvorstands

§ 31 Eröffnung der Wahlhandlung

§ 32 Öffentlichkeit der Wahl und Ordnung im Wahlraum

§ 33 Stimmabgabe bei Verhältniswahl

§ 34 Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

§ 35 Stimmabgabe hilfbedürftiger Wähler

§ 36 Schluß der Wahlhandlung

§ 37 Durchführung der Briefwahl

Vierter Abschnitt

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 38 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 39 Zählung der Wähler

§ 40 Zählung der Stimmen bei Verhältniswahl

§ 41 Zählung der Stimmen bei Mehrheitswahl

§ 42 Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den Wahlvorstand

§ 43 Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand

- § 44 Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch einen anderen Wahlvorstand
- § 45 Schnellmeldung
- § 46 Wahlniederschrift
- § 47 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 48 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 49 Stichwahl, Wiederholungswahl
- § 50 Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses
- § 51 Vernichtung der Wahlunterlagen
- § 52 Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen
- § 53 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden

Zweiter Teil
Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrats
(Landkreiswahlen)

- § 54 Landkreiswahlen

Dritter Teil
Verbindung der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen

- § 55 Verbindung mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen

Vierter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 56 Amtshilfe
- § 57 Anlagen
- § 58 Inkrafttreten

Aufgrund des § 39 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) verordnet der Innenminister:

Erster Teil
Wahlen der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und Ortsbürgermeister
(Gemeindewahlen)
Erster Abschnitt
Wahlberechtigte und Wahlorgane

§ 1

Wahlberechtigung für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

§ 2

Stellvertreter des Gemeindewahlleiters

- (1) Die Stellvertretung des Gemeindewahlleiters bestimmt sich im Falle einer nur vorübergehenden Verhinderung nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Bestellt der Gemeinderat einen Gemeindewahlleiter (§ 4 Abs. 2 Satz 3, 4 und 6 ThürKWG), so kann er abweichend von Absatz 1 auch einen Beigeordneten oder einen anderen geeigneten Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Stellvertreter bestellen. § 4 Abs. 2 Satz 5 ThürKWG gilt entsprechend.

§ 3

Gemeindewahlausschuß

- (1) Der Gemeindewahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und deren Stellvertreter. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen entsprechend der Bedeutung der Parteien und Wählergruppen in der Gemeinde im Gemeindewahlausschuß vertreten sein. Schlagen die Parteien und Wählergruppen nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Gemeinde.

- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses ein. Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Gemeindevwahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt ein vom Vorsitzenden bestellter Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Gemeindevwahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (5) Wenn nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes das Los entscheidet, zieht der Vorsitzende in der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses eines der von einem Beisitzer hergestellten Lose. Vor Ziehung überzeugt sich der Gemeindevwahlausschuss von der Ordnungsmäßigkeit der Lose. Der Losentscheid ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 4

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) Der Gemeindevwahlleiter beruft spätestens am 20. Tag vor der Wahl die Wahlvorsteher, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer der Wahlvorstände und bestellt die Schriftführer. Er sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstands vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gewährleistet ist. Der Gemeindevwahlleiter verpflichtet die Wahlvorsteher zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Sind berufene oder bestellte Mitglieder des Wahlvorstands am Wahltag verhindert oder zur Ausübung des Ehrenamts nicht bereit, so kann der Gemeindevwahlleiter abweichend von Satz 1 noch bis zum Wahltag fehlende Mitglieder des Wahlvorstands berufen oder bestellen.
- (2) Der Wahlvorstand tritt rechtzeitig vor Beginn der Wahl im Wahlraum zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands. Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen; dies muß geschehen, wenn es zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands erforderlich ist.
- (3) Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Bewerber eines Wahlvorschlags dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstands sein.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 5

Wahlen des Ortsbürgermeisters

Für die Wahlen des Ortsbürgermeisters bildet die Ortschaft (§ 45 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) den Wahlkreis.

§ 6

Stimmbezirke

- (1) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf jedoch nicht so gering sein, dass bei Ermittlung des Wahlergebnisses erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.
- (2) Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt (verbundene Wahlen), so müssen die Stimmbezirke identisch sein.

§ 7

Aufstellung und Form des Wählerverzeichnisses

- (1) Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten nach Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es muss für jede Wahl einschließlich möglicher Stichwahlen eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen enthalten. Ist der Wahlberechtigte nicht zu jeder Wahl wahlberechtigt, so ist in den betreffenden Spalten über die Stimmabgabe der Vermerk "Nichtwahlberechtigter" oder "N" anzubringen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird in Heftform oder im automatisierten Verfahren geführt. Bei Führung im automatisierten Verfahren ist es spätestens am Tag seines Abschlusses (§ 11) auszudrucken; der Ausdruck gilt als Wählerverzeichnis fort.

§ 8

Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Gemeinde macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt,
 1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
 2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 30. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
 3. dass bei der Gemeinde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann,
 4. wo, zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen beantragt werden können,
 5. dass auf Verlangen des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen ist.
- (2) Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so ist die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät zu ermöglichen.
- (3) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

§ 9

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis (§ 6 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG) können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

- (2) Will die Gemeinde den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Gemeinde soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am zehnten Tag vor der Wahl bekanntgeben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat und dem Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen.

§ 10

Änderung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der öffentlichen Auslegung nur aufgrund von Einwendungen nach § 9 Abs. 1 berichtigt werden. Wird aufgrund einer Einwendung entschieden, daß ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und ihm eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat die Gemeinde die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen; Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie § 9 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 11) können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden; dies gilt nicht für die vom Wahlvorsteher oder Schriftführer am Wahltag vorzunehmenden Vermerke in den Spalten über die Stimmabgabe.

§ 11

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am zweiten Tag vor der Wahl, 12 Uhr, durch die Gemeinde abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl gesondert, festzustellen. Der Abschluss wird auf dem Wählerverzeichnis, bei der Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren auf dessen Ausdruck, nach dem Muster der Anlage 1 beurkundet.

§ 12

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Benachrichtigung nach § 6 Abs. 2 ThürKWG erfolgt nach dem Muster der Anlage 2 und enthält insbesondere:

1. den Nachnamen, den Vornamen und die Anschrift des Wahlberechtigten,
2. die Angabe der stattfindenden Wahlen,
3. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
4. den Wahlraum und den Wahlort,
5. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepaß bereitzuhalten,
7. die Belehrung über die Beantragung des Wahlscheins und die Übersendung der Briefwahlunterlagen sowie
8. einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.

§ 13

Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins

- (1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
wenn er
 - a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,

b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,

Wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

§ 14 Wahlscheinantrag

- (1) Der Wahlschein kann beim Gemeindegewahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen.
- (2) Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (3) Wahlscheine können nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 13 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Gemeindegewahlleiter vor der Erteilung des Wahlscheins den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten, der entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 3 zu verfahren hat.
- (4) Verspätet eingegangene schriftliche Wahlscheinanträge sind mit Datum und Uhrzeit zu versehen und unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren.

§ 15 Erteilung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- (1) Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden nicht vor dem 23. Tag vor der Wahl erteilt.
- (2) Die Gemeinde führt über die erteilten Wahlscheine ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 13 Abs. 1 und 2 getrennt gehalten werden. Das Wahlscheinverzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der erteilten Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird jeweils die Nummer vermerkt, unter der der Wahlberechtigte in das Wahlscheinverzeichnis und im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 13 Abs. 2 erfolgt ist.
- (3) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 3 erteilt; bei verbundenen Wahlen wird vermerkt, für welche Wahlen eine Wahlberechtigung besteht. Der Wahlschein ist von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Vordrucke mit eingedruckter Unterschrift dürfen nicht verwendet werden. Bei Erteilung des Wahlscheins im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten ausgedruckt werden.
- (4) Dem Wahlschein sind beizufügen:
 1. ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
 2. ein Wahlumschlag,

3. ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag; auf diesem muss die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirks und des in das Wahlscheinverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben sein,
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 4.
- (5) Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind dem Wahlberechtigten persönlich auszuhändigen; sie können ihm ausnahmsweise amtlich überbracht oder durch die Post übersandt werden, wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder ähnlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen selbst abzuholen. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass der Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, so sind ihm Wahlschein und Briefwahlunterlagen durch Luftpost zu übersenden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen auch an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig amtlich überbracht oder durch die Post übersandt werden können. Der den Wahlunterlagen beigefügte Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde nicht freizumachen, wenn
1. der Wähler die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder
 2. der Wahlbrief von außerhalb des Verwaltungsbereichs der Deutschen Bundespost übersandt werden soll oder
 3. der Wahlbrief nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Bundespost bis zum Ende der Wahlhandlung (§ 9 Abs. 1 oder Abs. 2 ThürKWG) am Wahltag, zur Gemeinde befördert werden kann.
- (6) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden. Der alte Wahlschein ist für ungültig zu erklären und das Wahlscheinverzeichnis dementsprechend zu berichtigen.
- (7) Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen oder bei verbundenen Wahlen für bestimmte Wahlen eine Nichtwahlberechtigung vermerkt, so ist der Wahlschein ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen.
- (8) Über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine wird ein besonderes Verzeichnis geführt, in dem Nachname und Vorname der betreffenden Person sowie die Nummer zu vermerken ist, unter der die Person im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Ist ein Wahlschein nur teilweise für ungültig erklärt worden, so ist außerdem zu vermerken, welche Wahlen von der Ungültigerklärung betroffen sind.

§ 16

Vermerk im Wählerverzeichnis

- (1) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen.
- (2) Sind nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine an eingetragene Wahlberechtigte erteilt worden, so wird für jeden betroffenen Stimmbezirk gesondert ein Auszug aus dem Wahlscheinverzeichnis gefertigt.

§ 17

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Gemeindevorstand teilt in der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG) mit,

1. wer, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
2. dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar sind wie Deutsche, und nennt dabei die Staaten, die der Europäischen Union angehören,
3. welche Voraussetzungen an die Aufstellung der Bewerber durch eine Partei oder Wählergruppe gestellt werden,

4. in welchen Fällen und wieviel zusätzliche Unterschriften von Wahlberechtigten zur Unterstützung von Wahlvorschlägen erforderlich sind und wo und wie diese Unterschriften zu leisten sind,
5. in welcher Weise Listenverbindungen erklärt werden können,
6. wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind und Listenverbindungen erklärt werden können,
7. dass Mehrheitswahl stattfindet, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

§ 18

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
2. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt sind und daß sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG,
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Wahlen der Bürgermeister und Ortsbürgermeister mit den Maßgaben, dass der Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf und ihm nach dem Muster der Anlage 6a eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muß nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind oder bezogen auf die Ortschaft zu wählen wären. Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

§ 19

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Gemeindevahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Beauftragten des Wahlvorschlags oder den Einzelbewerber unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 20

Unterstützungsunterschriften

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlags nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindevahlleiter während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist; § 18 Abs. 4 gilt für die Unterstützungsunterschriften

entsprechend. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

- (2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, daß die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- (3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

§ 21 Zurücknahme

- (1) Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlags kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeindevahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.
- (2) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 18 Abs. 1 Nr. 4) oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Zulassung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

- (1) Der Gemeindevahlleiter lädt die Beauftragten der Wahlvorschläge und die Einzelbewerber zur Sitzung des Gemeindevahlausschusses ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen entschieden wird. Er legt dem Gemeindevahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen von Listenverbindungen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Gemeindevahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen in öffentlicher Sitzung. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Beauftragten oder Einzelbewerbern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Bewerber, die den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung nicht entsprechen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Ist ein Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgestellt, so ist er in allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevahlausschusses ist nach dem Muster der Anlage 8 zu fertigen.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder (§ 18 ThürKWG) enthält die einzelnen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Listennummern mit den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die Listenverbindungen; statt des Geburtsdatums ist das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, so muss in der öffentlichen Bekanntmachung außerdem auf das Wahlverfahren bei Mehrheitswahl (§ 18 Abs. 3 ThürKWG) hingewiesen werden.
- (2) Für die Wahlen der Bürgermeister und Ortsbürgermeister gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Der Gemeindevahlleiter übermittelt dem Landesamt für Statistik nach einem von diesem zu bestimmenden Verfahren bis zum 20. Tag vor der Wahl die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Angaben.

§ 24

Tod eines Bewerbers für die Wahl zum Bürgermeister oder Ortsbürgermeister

Liegt ein Fall des § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG vor, so sind die Wahlvorbereitungen nur insoweit zu erneuern, als dies durch die Verschiebung des Wahltermins notwendig ist. Bereits zugelassene Wahlvorschläge bedürfen keiner erneuten Zulassung, falls sie unverändert bleiben.

§ 25

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlagen 9 bis 15 zu gestalten. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder ist bei einer Verhältniswahl der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 9, bei Mehrheitswahl, falls ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 10, ansonsten der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 11 zu verwenden. Für die Wahl des Ortsbürgermeisters oder des Bürgermeisters ist, falls mehrere Wahlvorschläge zugelassen wurden, der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 12, falls ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 13, ansonsten der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 14 zu verwenden; bei einer Stichwahl ist der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 15 zu verwenden. Die Stimmzettel müssen für dieselbe Wahl von einheitlicher Papierfarbe und Größe sein und die Angabe enthalten, wieviele Stimmen der Wähler hat. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach § 18 Abs. 2 ThürKWG. Bei verbundenen Wahlen müssen die Stimmzettel für jede Wahl von andersfarbigem Papier sein.
- (2) Das Landesamt für Statistik kann im Einvernehmen mit dem Gemeindevahlleiter für einzelne Stimmbezirke auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für einzelne Wahlvorschläge erstellen. Zu diesem Zweck sind Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen zulässig. Die Stimmabgabe einzelner Wähler darf nicht erkennbar werden.

§ 26

Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge

- (1) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und innerhalb eines Wahlkreises von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein. Sie müssen groß genug sein, um den Stimmzettel in gefaltetem Zustand aufzunehmen. Sie sind mit einem Dienstsiegel zu versehen und müssen im Fall der Briefwahl durch Klebung verschließbar sein. Bei verbundenen Wahlen ist auf dem für die Briefwahl vorgesehenen Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 16 ein Kästchen für jede Wahl vorzudrucken.
- (2) Die Wahlbriefumschläge müssen größer als die Wahlumschläge, undurchsichtig, durch Klebung verschließbar und innerhalb eines Wahlkreises von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein. Die Wahlbriefumschläge sollen rot sein.

§ 27

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Gemeindevahlleiter macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise die Dauer der Wahlhandlung öffentlich bekannt und weist daraufhin, dass
 1. die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich sind und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat,
 2. der Wahlraum in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist,
 3. der Wähler die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepaß mitbringen soll,
 4. amtliche Stimmzettel im Wahlraum bereit gehalten werden und wie die Stimmabgabe erfolgt,
 5. jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
 6. dass nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht,
 7. wo und in welchem Zeitraum gegebenenfalls die Ermittlung des Wahlergebnisses nach dem Wahltag fortgesetzt wird.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel für die jeweilige Wahl als Muster beizufügen.

§ 28

Wahlraum, Wahlzellen

- (1) Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlraum, der sich, soweit möglich, in einem öffentlichen Gebäude befindet.
- (2) In jedem Wahlraum richtet die Gemeinde eine oder mehrere mit Tischen ausgestattete Wahlzellen ein, in denen der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und bei Mehrheitswahl in den Wahlumschlag stecken kann.
- (3) In der Wahlzelle sind Schreibstifte bereitzulegen.

§ 29

Wahlurne, Wahltisch

- (1) Die Stimmzettel für Verhältniswahlen und die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln für Mehrheitswahlen werden in Wahlurnen gesammelt.
- (2) Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen, ausreichend groß und derart beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise aufnehmen kann.
- (3) Die Wahlurne wird an oder auf den Wahltisch gestellt, der von allen Seiten zugänglich sein muss. An dem Wahltisch nimmt der Wahlvorstand Platz.
- (4) Bei verbundenen Wahlen können für die einzelnen Wahlen jeweils besondere Wahlurnen verwendet werden.

Dritter Abschnitt Wahlhandlung

§ 30

Ausstattung des Wahlvorstands

- (1) Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahl:
 1. das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk,
 2. den Auszug aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2,
 3. die Stimmzettel und bei einer Mehrheitswahl Wahlumschläge für die Stimmzettel in genügender Anzahl,
 4. den Vordruck für die Wahlniederschrift sowie die Vordrucke für die Zählliste,
 5. den Vordruck für die Schnellmeldung,
 6. einen Abdruck des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung,
 7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
 8. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen sowie
 9. Schreibstifte.

Bei verbundenen Wahlen sind die in Nummer 3 bis 5 bezeichneten Wahlunterlagen für jede Wahl getrennt zu übergeben.

§ 31

Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet; er bestellt den Stellvertreter des Schriftführers aus der Mitte der Beisitzer. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis (§ 16 Abs. 2), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk "Wahlschein" oder "W" einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Erteilung

von Wahlscheinen nach § 14 Abs. 3 Satz 3, so berichtet er ebenfalls nach Satz 1 und 2 das Wählerverzeichnis und dessen Abschlussbeurkundung.

- (3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 32

Öffentlichkeit der Wahl und Ordnung im Wahlraum

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- (2) Der Wahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Bei Andrang ordnet er den Zutritt zum Wahlraum.

§ 33

Stimmabgabe bei Verhältniswahl

- (1) Nach Betreten des Wahlraums erhält der Wähler, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist. Auf Verlangen hat sich der Wähler auszuweisen.
- (2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, daß bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Bei verbundenen Wahlen muß jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden.
- (3) Danach geht der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen Namen und auf Anfrage seine Anschrift.
- (4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe nach Absatz 6 vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.
- (5) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
- (6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 1. den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so daß erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat
 2. den Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
 3. einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
 4. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.
- (7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach Absatz 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch, wenn bei den Wahlen zum Bürgermeister und Ortsbürgermeister jeweils mehrere Wahlvorschläge als gültig zugelassen worden sind. Der Wähler hat eine Stimme.

§ 34

Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

- (1) Für die Ausgabe der Stimmzettel gilt § 33 Abs. 1 entsprechend. Dem Wähler ist außerdem ein Wahlumschlag auszuhändigen.
- (2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle und kennzeichnet den Stimmzettel in der in § 19 Abs. 1 Satz 3 bis 6 ThürKWG beschriebenen Weise. Sobald der Wähler seinen Stimmzettel gekennzeichnet hat, steckt er ihn in den Wahlumschlag.
- (3) § 33 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe nach Absatz 6 vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

- (5) Im übrigen gilt § 33 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gesteckt hat,
 2. seinen Stimmzettel ohne Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, oder als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder mit einem äußeren Merkmal versehen ist
 3. außer dem Wahlumschlag einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.
- (7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach Absatz 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und gegebenenfalls den alten Wahlumschlag im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat.
- (8) Ist eine Mehrheitswahl mit einer Verhältniswahl verbunden, so erhält der Wähler keinen Wahlumschlag; Absatz 2 Satz 1 sowie § 33 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 35

Stimmabgabe hilfebedürftiger Wähler

- (1) Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.
- (2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

§ 36

Schluß der Wahlhandlung

Nach Ende der Wahlhandlung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ThürKWG) dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 37

Durchführung der Briefwahl

- (1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Bei verbundenen Wahlen werden die gekennzeichneten Stimmzettel in den gemeinsamen Wahlumschlag gelegt. Sodann unterschreibt der Wähler die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.
- (2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides Statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.
- (3) Der Wahlbrief kann anstelle einer Übersendung auch bis zum Ende der Wahlhandlung am Wahltag bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Die Gemeinde hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Briefwahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer

Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und gegebenenfalls den alten Wahlumschlag zerrissen hat. Die Gemeinde nimmt die Wahlbriefe entgegen; diese sind bis zum Wahltag unter Verschluss zu halten.

- (4) Der Gemeindegewahlleiter leitet dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand während der Wahlhandlung die Wahlbriefe zu und übergibt unverzüglich nach Ende der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt noch eingegangenen Wahlbriefe. Der Gemeindegewahlleiter leitet dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand außerdem rechtzeitig während der Wahlhandlung entweder das Verzeichnis über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 15 Abs. 8) sowie Nachträge zum Verzeichnis oder die Mitteilung zu, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.
- (5) Die Gemeinde vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, zunächst unter Verschluss gehalten und dann verpackt. Das Paket wird versiegelt und so lange verwahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.

Vierter Abschnitt

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 38

Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung beginnt der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses.
- (2) Vor Beginn der Zählung müssen alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Wahltisch entfernt werden.
- (3) Der Wahlvorstand kann für einzelne Vorgänge aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden, wenn Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gewährleistet sind.
- (4) Bei verbundenen Wahlen ist mit der Ermittlung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl zu beginnen, anschließend mit der Ermittlung des Wahlergebnisses der Ortsbürgermeisterwahl und schließlich mit der Ermittlung des Wahlergebnisses zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder fortzufahren.
- (5) Kann am Wahltag die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht abgeschlossen werden, so werden die Stimmzettel, gegebenenfalls die Wahlumschläge und Wahlscheine, sowie das Wählerverzeichnis verpackt, versiegelt und nach Möglichkeit in die Wahlurne gelegt, die ebenfalls zu versiegeln ist. Der Wahlraum wird verschlossen und gleichfalls versiegelt. Der Gemeindegewahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Wahlvorstand am Montag mit der Ermittlung des Wahlergebnisses fortzufahren hat.

§ 39

Zählung der Wähler

- (1) Bei Verhältniswahl (§ 33) werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt sortiert und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Beide Zahlen sind in der Wahlniederschrift anzugeben. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit möglich, zu erläutern. Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wähler.
- (2) Bei Mehrheitswahl (§ 34) werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet, die Stimmzettel herausgenommen und gezählt, bei verbundenen Mehrheitswahlen für jede Wahl getrennt. Leer abgegebene Wahlumschläge und bei verbundenen Mehrheitswahlen Wahlumschläge, die nicht für alle Mehrheitswahlen Stimmzettel enthalten, werden mit einem Vermerk über die fehlenden Stimmzettel versehen und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen; sie sind fortlaufend nummeriert der Wahlniederschrift beizufügen. Im Fall des § 19 Abs. 2 Nr. 2 ThürKWG werden die im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel mitgezählt, jedoch anschließend wieder in den Wahlumschlag gesteckt und nach § 41 Abs. 3 weiterbehandelt; in allen übrigen Fällen werden die Wahlumschläge ausgesondert und von einem Beisitzer getrennt verwahrt. Anschließend werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Die Zahl der Stimmzettel und die Zahl der Stimmabgabevermerke sind in der Wahlniederschrift anzugeben. Zu der Zahl der Stimmzettel ist die Zahl der jeweiligen Vermerke auf den Wahlumschlägen über fehlende Stimmzettel zu zählen und in der Wahlniederschrift anzugeben; bei verbundenen Mehrheitswahlen ist die Zahl der Vermerke über fehlende Stimmzettel um die Zahl der Wähler zu verringern, die nachweislich

des Wählerverzeichnisses für die betreffende Wahl nicht wahlberechtigt waren und deshalb keinen Stimmzettel erhalten haben. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern. Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wähler.

- (3) Ist eine Mehrheitswahl mit einer Verhältniswahl verbunden, so findet ausschließlich Absatz 1 Anwendung.

§ 40

Zählung der Stimmen bei Verhältniswahl

- (1) Die Stimmzettel werden, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl gesondert, auf die Gültigkeit der Stimmabgabe geprüft, getrennt und nach folgenden Stapeln sortiert:
1. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten; bei den Wahlen der Gemeinderatsmitglieder ist die Stimmabgabe auch dann offensichtlich ungültig, wenn der Wähler mehr als drei Stimmen vergeben hat;
 2. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben;
 3. Stimmzettel, die offensichtlich gültige Stimmabgaben enthalten.
- (2) Der Wahlvorsteher prüft die Stimmzettel nach Absatz 1 Nr. 1, ermittelt ihre Zahl und sagt an, dass die Stimmabgabe ungültig ist. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstands, so ist bei den betreffenden Stimmzetteln nach Absatz 3 zu verfahren. Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben wird in der Wahl Niederschrift vermerkt. Die Stimmzettel werden ausgesondert und von einem Beisitzer verwahrt.
- (3) Danach beschließt der Wahlvorstand über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben bei Stimmzetteln nach Absatz 1 Nr. 2. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, aus denen die Stimmabgabe gültig oder ungültig ist. Die Zahl dieser Stimmzettel mit ungültigen oder mit gültigen Stimmabgaben ist jeweils ebenfalls in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Für Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben findet Absatz 2 Satz 4 Anwendung.
- (4) Anschließend werden die Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben gezählt, diese Zahl in die Wahl Niederschrift eingetragen, und die Stimmzettel wie folgt behandelt:
1. Zur Feststellung der Stimmen wird bei den Wahlen der Gemeinderatsmitglieder eine Zählliste geführt. Der Wahlvorsteher bestimmt den Listenführer. Bei der Zählung werden Nummer und Name jedes Bewerbers auf den Stimmen entfallen, unter Angabe der jeweils für ihn abgegebenen Stimmenzahl, verlesen. Hält ein Mitglied des Wahlvorstands einzelne Stimmen für ungültig, so ist hierüber Beschluss zu fassen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Listenführer verzeichnet in der Zählliste die Stimmen. Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer überwacht die Tätigkeit des Listenführers und nimmt die verlesenen Stimmzettel in Verwahrung. Anschließend stellt der Listenführer in der Zählliste für jeden Bewerber sowie für jeden Wahlvorschlag, unter der Kontrolle des Wahlvorstehers, die erreichte Stimmenzahl fest. Die Zählliste ist vom Listenführer und vom Wahlvorsteher zu unterzeichnen. Der Wahlvorsteher übermittelt die Ergebnisse dem Schriftführer, der diese in die Wahl Niederschrift einträgt.
 2. Bei den Wahlen des Bürgermeisters und Ortsbürgermeisters werden die Stimmzettel nach den gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortiert und jeweils gezählt. Die erreichte Stimmenzahl wird für jeden Wahlvorschlag in die Wahl Niederschrift eingetragen.
- (5) Stimmzettel, über die der Wahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, sind mit laufenden Nummern zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (6) Die Zählung der Stimmen nach Absatz 4 kann auch im automatisierten Verfahren erfolgen, soweit die dazu erforderlichen Programme vom Landesamt für Statistik freigegeben werden.

§ 41

Zählung der Stimmen bei Mehrheitswahl

(1) Die Stimmzettel werden, bei verbundenen Mehrheitswahlen für jede Wahl gesondert, auf die Gültigkeit der Stimmabgabe geprüft, getrennt und nach folgenden Stapeln sortiert:

1. leer abgegebene Stimmzettel oder sonstige Stimmzettel, die offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten; die Stimmabgabe ist auch dann offensichtlich ungültig, wenn der Wähler mehr Stimmen vergeben hat, als zulässig sind;
2. Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben;
3. Stimmzettel, die offensichtlich gültige Stimmabgaben enthalten.

(2) Der Wahlvorsteher prüft die Stimmzettel nach Absatz 1 Nr. 1, ermittelt ihre Zahl und sagt an, dass die Stimmabgabe ungültig ist. § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Stimmzettel werden ausgesondert und von einem Beisitzer verwahrt.

(3) Danach beschließt der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben bei Stimmzetteln nach Absatz 1 Nr. 2. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und vermerkt auf dem Stimmzettel, im Falle des § 19 Abs. 2 Nr. 2 ThürKWG auf dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel, mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, aus denen die Stimmabgabe gültig oder ungültig ist. Die Zahl der gültigen oder ungültigen Stimmabgaben ist jeweils in der Wahlniederschrift zu vermerken. Für Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben findet Absatz 2 Satz 3 Anwendung.

(4) Anschließend werden die Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben gezählt, diese Zahl in die Wahlniederschrift eingetragen, und die Stimmzettel wie folgt behandelt:

1. Zur Feststellung der Stimmen wird eine Zählliste geführt. Der Wahlvorsteher verliest aus jedem Stimmzettel die Namen der eingetragenen Personen oder, falls ein gültiger Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, die Namen der gekennzeichneten Bewerber, erforderlichenfalls mit weiteren Personalangaben. Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die Stimmen. Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer überwacht die Tätigkeit des Schriftführers und nimmt die verlesenen Stimmzettel in Verwahrung. Hält ein Mitglied des Wahlvorstands einzelne Stimmen für ungültig, so ist hierüber Beschluß zu fassen; § 40 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Anschließend stellt der Schriftführer in der Zählliste für jede Person oder jeden Bewerber unter der Kontrolle des Wahlvorstehers die erreichte Stimmenzahl fest. Die Zählliste ist vom Schriftführer und vom Wahlvorsteher zu unterzeichnen. Der Schriftführer trägt das Ergebnis der Zählliste in die Wahlniederschrift ein.

(5) Stimmzettel, über die der Wahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 42

Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) Ermittelt der Wahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG), so öffnet ein Mitglied des Wahlvorstands, bevor die Wahlurne geöffnet wird, die Wahlbriefe einzeln, entnimmt ihnen Wahlschein und Wahlumschlag und übergibt den Wahlschein dem Schriftführer, den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher. Der Schriftführer prüft anhand des Verzeichnisses nach § 15 Abs. 8, ob der Wahlschein ganz oder teilweise ungültig ist. Ist der Wahlschein nicht oder nur teilweise ungültig und sind sonstige Beanstandungen nach Absatz 2 nicht zu erheben, legt der Wahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne. Gilt ein Wahlschein bei verbundenen Wahlen nicht für alle Wahlen, so wird auf dem Wahlumschlag vermerkt, für welche Wahlen eine Wahlberechtigung besteht. Dies geschieht durch Ankreuzen der für die jeweiligen Wahlen auf dem Wahlumschlag vorgedruckten Kästchen (§ 26 Abs. 1 Satz 4). Die Wahlscheine werden gesammelt, die Wahlbriefumschläge ausgesondert und von einem Beisitzer getrennt in Verwahrung genommen.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief insgesamt Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über seine Zulassung oder die Zurückweisung aus Gründen des § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG. Die Zahl der insgesamt beanstandeten, die Zahl der nach Beschluss zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, vom

Wahlvorsteher mit einem unterschriebenen Vermerk unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses und der Gründe der Zurückweisung zu versehen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. Die nach einem Beschluss nach Satz 1 zugelassenen Wahlbriefe werden nach Absatz 1 behandelt; auf dem Wahlschein vermerkt der Wahlvorsteher mit Unterschrift unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, die zur Zulassung geführt haben; die Wahlscheine sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

- (3) Anschließend beginnt der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses. Die Wahlumschläge werden der Wahlurne entnommen, geöffnet, die Stimmzettel herausgenommen und gezählt, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt. Leer abgegebene Wahlumschläge und bei verbundenen Wahlen Wahlumschläge, die nicht für alle Wahlen, für die eine Wahlberechtigung besteht, Stimmzettel enthalten, werden mit einem Vermerk über die fehlenden Stimmzettel versehen und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen; sie sind fortlaufend nummeriert der Wahlniederschrift beizufügen. Enthält ein Wahlumschlag Stimmzettel zu Wahlen, für die eine Wahlberechtigung nicht besteht, so werden diese mit einem entsprechenden Vermerk versehen, ausgesondert, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt; sie werden bei der Zahl der Stimmzettel nicht mitgezählt. Anschließend werden die Wahlscheine gezählt, bei verbundenen Wahlen jedoch nur die Wahlscheine, auf denen eine Wahlberechtigung für die betreffende Wahl vermerkt ist. Die Zahl der Stimmzettel und die Zahl der Wahlscheine sind in der Wahlniederschrift anzugeben. Zu der Zahl der Stimmzettel ist die Zahl der jeweiligen Vermerke auf den Wahlumschlägen über fehlende Stimmzettel zu zählen und in der Wahlniederschrift anzugeben. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit als möglich zu erläutern. Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wähler. Sie ist zu der nach § 39 ermittelten Zahl der Wähler hinzuzuzählen.
- (4) Im übrigen sind die §§ 40 oder 41 anzuwenden. Die Wahlumschläge werden ausgesondert und getrennt verwahrt.

§ 43

Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand

- (1) Ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG), so öffnet ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Wahlbriefe einzeln, entnimmt ihnen Wahlschein und Wahlumschlag und übergibt den Wahlschein dem Schriftführer, den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher. § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG findet § 42 Abs. 3 Satz 1 bis 9 sowie Abs. 4 Anwendung.

§ 44

Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch einen anderen Wahlvorstand

- (1) Ermittelt der Briefwahlvorstand nach der Prüfung der Briefwahlberechtigung (§ 43 Abs. 1) nicht das Ergebnis der Briefwahl (§ 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG), so wird die Wahlurne geöffnet und die Zahl der Wahlumschläge sowie die Zahl der Wahlscheine ermittelt.
- (2) Die Wahlumschläge und Wahlscheine werden getrennt verpackt, versiegelt, mit Inhalts- und Zahlenangaben versehen und dem Gemeindegewahlleiter sofort zusammen mit der Wahlniederschrift und deren Anlagen übergeben.
- (3) Der Gemeindegewahlleiter übermittelt dem von ihm bestimmten Wahlvorstand sofort die versiegelten Pakete mit den Wahlumschlägen und Wahlscheinen. Der Wahlvorstand öffnet die Pakete, zählt die Wahlumschläge und Wahlscheine, vergleicht die ermittelten Zahlen mit den Zahlenangaben auf den Paketen und vermerkt das Ergebnis der Überprüfung in der Wahlniederschrift. Anschließend beginnt der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses; § 42 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 45

Schnellmeldung

- (1) In Gemeinden mit mehr als einem Stimmbezirk meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis nach dem Muster der Anlage 17 sofort nach dessen Ermittlung dem Gemeindegewahlleiter. Die Meldung enthält, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt,
 1. die Zahlen der Wähler,

2. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmabgaben,
 3. bei Verhältniswahl die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 4. bei Mehrheitswahl die Zahlen der für die einzelnen Personen oder Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Gemeindegewahlleiter fasst die Wahlergebnisse nach Absatz 1 zusammen, ergänzt sie um die Angabe der Zahl der Wahlberechtigten sowie bei den Wahlen der Gemeinderatsmitglieder im Falle der Verhältniswahl um Angaben zur prozentualen Stimmenverteilung und zur Sitzverteilung, bei den Wahlen der Ortsbürgermeister und Bürgermeister um Angaben zur Person des Gewählten oder der Personen, die in die Stichwahl kommen und meldet dem Landesamt für Statistik nach dem Muster der Anlage 18 das vorläufige Gesamtergebnis der Wahlen für die Gemeinde sofort nach dessen Ermittlung in einem von diesem zu bestimmenden Verfahren.

§ 46 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstands eine Wahlniederschrift, bei Verbindung mehrerer Wahlen für jede Wahl gesondert, nach dem Muster der Anlage 19 oder 20 zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen
1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat sowie bei Briefwahl die Stimmzettel zu Wahlen, für die eine Wahlberechtigung nicht bestand,
 2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
 3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
 4. die Zähllisten,
 5. die Wahlumschläge in den Fällen des § 39 Abs. 2 Satz 2 und des § 42 Abs. 3 Satz 3.
- (4) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Gemeindegewahlleiter zu übergeben.

§ 47 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

- (1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt werden, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl gesondert. Dabei ist jeweils eine Trennung zwischen
1. Wahlumschlägen bei Mehrheitswahl und Briefwahl,
 2. Stimmzetteln mit gültigen Stimmabgaben,
 3. Stimmzetteln mit ungültigen Stimmabgaben,
 4. Wahlscheinen sowie
 5. Wahlbriefumschlägen
- vorzunehmen.
- (2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Gemeindegewahlleiter übergeben. Der Gemeindegewahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Gemeinde verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.
- (3) Der Wahlvorsteher gibt die verbliebene nach § 30 in Empfang genommene Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde zurück.

§ 48 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Gemeindegewahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und legt sie dem Gemeindegewahlausschuss vor.

- (2) Der Gemeindevwahlausschuss ist berechtigt, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand zu berichtigen und über die Gültigkeit von Stimmabgaben abweichend zu beschließen. Die Gründe hierfür sind in der Niederschrift zu erläutern.
- (3) Der Gemeindevwahlausschuss ermittelt bei Verhältniswahl für den Wahlkreis die Zahl der gültigen Stimmabgaben, der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber fallenden Stimmen; er ermittelt die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag und stellt die Wahlvorschläge fest, die mindestens 5 v. H. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die auf diese Wahlvorschläge insgesamt entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen werden der Berechnung der Sitzverteilung nach § 22 Abs. 1 ThürKWG zugrunde gelegt; dies gilt für verbundene Wahlvorschläge entsprechend, soweit die einzelnen verbundenen Wahlvorschläge jeweils für sich 5 v. H. der nach Satz 1 insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Anschließend stellt der Gemeindevwahlausschuss die auf die einzelnen oder verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Sitze fest. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend § 22 Abs. 1 ThürKWG zu ermitteln. Anschließend stellt der Gemeindevwahlausschuss die Namen der gewählten Bewerber in den jeweiligen Wahlvorschlägen fest.
- (4) Bei Mehrheitswahl stellt der Gemeindevwahlausschuss die Zahl der gültigen Stimmabgaben sowie die Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen Stimmen und die Namen der Gewählten fest.
- (5) Absatz 4 gilt für die Wahlen der Bürgermeister und Ortsbürgermeister sinngemäß. Hat kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, so stellt der Gemeindevwahlausschuss fest, dass eine Stichwahl stattfindet. Eine Wahlanfechtung (§ 31 ThürKWG) kann erst nach Durchführung der Stichwahl erfolgen.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses ist nach dem Muster der Anlagen 21, 21 a bis 21 c und 22 sowie 22 a zu fertigen.
- (7) Der Gemeindevwahlleiter übermittelt die festgestellten Wahlergebnisse in einem vom Landesamt für Statistik zu bestimmenden Verfahren unverzüglich dem Landesamt für Statistik.

§ 49

Stichwahl, Wiederholungswahl

- (1) Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend; die §§ 7 und 10 Abs. 2 und 3 finden Anwendung. Vor der Stichwahl ist das Wählerverzeichnis erneut abzuschließen (§ 11).
- (2) Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 erhalten haben sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein nach dem Muster der Anlage 23 mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl. Im übrigen werden Wahlscheine für die Stichwahl nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 16 erteilt; ein Antrag kann bereits vor der ersten Wahl gestellt werden.
- (3) Auf den Stimmzettel für die Stichwahl werden die beiden Bewerber nebeneinander von links nach rechts in der Reihenfolge ihrer Listennummer (§ 18 Abs. 2 ThürKWG) gesetzt; ist zur ersten Wahl nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, so ist stattdessen das Stimmergebnis der ersten Wahl maßgebend.
- (4) Die Wahlvorstände der ersten Wahl sind auch zur Durchführung und zur Ermittlung des Ergebnisses der Stichwahl verpflichtet. Die allgemeinen Bestimmungen gelten im übrigen entsprechend.
- (5) Findet eine Wiederholungswahl statt (§ 24 Abs. 6 Satz 4 und 5 ThürKWG) so gibt der Gemeindevwahlleiter dies in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Die Rechtsaufsichtsbehörde setzt den Termin für die Wiederholungswahl fest, der innerhalb von drei Monaten nach der ersten Wahl liegen soll. Zur Wiederholungswahl können neue Wahlvorschläge eingereicht werden; § 24 gilt entsprechend.

§ 50

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Gemeindevwahlleiter weist in der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 9 Abs. 6 ThürKWG) auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 31 Abs. 1 ThürKWG) hin.
- (2) Im Falle einer Stichwahl macht der Gemeindevwahlleiter in der Bekanntmachung nach Absatz 1 den Tag der Stichwahl und die Namen der beiden Bewerber unter Angabe ihrer Stimmzahl in der ersten Wahl bekannt und weist darauf hin, dass

1. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl erhalten,
2. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 erhalten haben sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl vom Gemeindevahllleiter erhalten,
3. Wahlscheine für die Stichwahl nach § 13 Abs. 1 und § 14 beantragt werden können
4. die Wahlanfechtung erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen kann.

§ 51

Vernichtung der Wahlunterlagen

- (1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu den Wahlniederschriften, sind mindestens bis zum Ablauf der in den §§ 31 und 32 Abs. 2 ThürKWG geregelten Fristen aufzubewahren und spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 31 Abs. 1 ThürKWG angefochten worden oder findet eine Wahlprüfung nach § 32 Abs. 2 ThürKWG statt, so sind die Wahlunterlagen abweichend von Satz 1 bis zum unanfechtbaren Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu verwahren.
- (2) Die Wahlniederschriften sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindevahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 52

Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in dieser Verordnung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, genügt in jedem Fall eine Bekanntmachung in der für Satzungen vorgesehenen Form. Bestehen in einer Gemeinde keine Regelungen für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung, so genügt auch eine Bekanntmachung in der Tageszeitung oder durch Anschlag an bestimmten Stellen der Gemeinde, falls zuvor in der für Satzungen vorgesehenen Form auf diese Art der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

§ 53

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaften führen die nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder dieser Verordnung den Gemeinden obliegenden Aufgaben für ihre Mitgliedsgemeinden nach den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften aus. Satz 1 gilt für die erfüllende Gemeinde entsprechend; sie steht einer Verwaltungsgemeinschaft auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 ThürKWG sowie des § 2 Abs. 2 gleich.

Zweiter Teil

Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrats (Landkreiswahlen)

§ 54

Landkreiswahlen

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten für die Landkreiswahlen entsprechend. Den Wahlvorschlägen sind zusätzlich Bescheinigungen der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 24 und 25 über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3) bei der Einreichung der Wahlvorschläge beizufügen. Der Landkreiswahllleiter legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Benehmen mit den Gemeindevahllleitern innerhalb des Wahlkreises auch bei allen Gemeinden unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 20 Abs. 1) sind Bescheinigungen der Gemeinde über die

Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 vorzulegen; dies gilt nicht, wenn die Unterstützungsunterschriften von den Wahlberechtigten bei ihrer Gemeinde geleistet werden. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 2 und 4 sind kostenfrei auszustellen. Die Schnellmeldung nach § 45 Abs. 2 sowie die festgestellten Wahlergebnisse (§ 48 Abs. 7) werden von der Gemeinde jeweils dem Landkreiswahlleiter übermittelt, der das Ergebnis der Wahlen für den Landkreis in einem vom Landesamt für Statistik zu bestimmenden Verfahren dem Landesamt für Statistik unverzüglich meldet.

- (2) Sind Gemeindewahlen mit Landkreiswahlen verbunden, so sind für die Landkreiswahlen dieselben Stimmbezirke, Wahlvorstände und Wahlräume wie für die Gemeindewahlen maßgeblich. Das Wählerverzeichnis ist von der Gemeinde auch für die Landkreiswahlen aufzustellen (§ 7). Die Gemeinde und der Gemeindevahlleiter nehmen die weiteren Aufgaben nach den §§ 8 bis 16, 27, 30 und 45 auch hinsichtlich der Landkreiswahlen im Benehmen mit dem Landkreiswahlleiter wahr; für alle Wahlen ergeht nur eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung, und es wird nur ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt, auf dem anzugeben ist, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht; für die Schnellmeldung und die Übermittlung der festgestellten Wahlergebnisse gilt Absatz 1 Satz 6 entsprechend. Der Landkreiswahlleiter stellt im Benehmen mit den Gemeindevahlleitern den Gemeinden innerhalb des Wahlkreises die Stimmzettel für die Landkreiswahlen unverzüglich nach der endgültigen Beschlussfassung des Landkreiswahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses hat die Landratswahl Vorrang vor der Wahl des Ortsbürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder und diese Vorrang vor der Wahl der Kreistagsmitglieder; mit der Ermittlung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl ist zu beginnen. Die Kosten der Landkreiswahlen, die beim Landkreis entstehen, trägt der Landkreis selbst. Die Kosten der verbundenen Wahlen, die bei den Gemeinden entstehen, werden den Gemeinden vom Landkreis zur Hälfte erstattet; die Kosten für die Stimmzettel für die jeweilige Gemeinde- und Landkreiswahl tragen jedoch die Gemeinde und der Landkreis getrennt.
- (3) Finden Landkreiswahlen für sich statt, so bestimmt der Landkreiswahlleiter im Benehmen mit der Gemeinde die Einteilung der Stimmbezirke, die Bildung der Wahlvorstände sowie die Wahlräume. Die Gemeinde erfüllt in diesem Fall die Aufgaben nach den §§ 7 bis 16 und 30 im Benehmen mit dem Landkreiswahlleiter. Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind vom Landkreis zu erstatten.

Dritter Teil

Verbindung der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen

§ 55

Verbindung mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen

Werden die Kommunalwahlen mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen verbunden, so sind die für die verbundenen Wahlen jeweils geltenden Wahlvorschriften anzuwenden. Die Stimmbezirke für die Kommunalwahlen müssen mit den Wahlbezirken für die Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen übereinstimmen. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen verbunden werden; in diesem Fall sind für die Auslegungsfrist und den Zeitpunkt zum Abschluss des Wählerverzeichnisses die für die Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen geltenden Vorschriften maßgebend. Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge der Kommunalwahlen sowie der Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen müssen jeweils von andersfarbigem Papier sein. Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses der Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen ist zu beginnen; anschließend sind die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen in der in § 38 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Satz 5 bestimmten Reihenfolge zu ermitteln.

Vierter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Amtshilfe

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 1994 leistet die zuständige Meldebehörde die erforderliche Amtshilfe. Der Gemeindevorstand legt im Benehmen mit der Meldebehörde insbesondere das Verfahren für die Übermittlung der erforderlichen Daten zur Aufstellung und zum Abschluss des Wählerverzeichnisses, für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, zur Prüfung und Bescheinigung der Wählbarkeit von Bewerbern, der Wahlberechtigung von Unterzeichnern eines Wahlvorschlags und der Wahlberechtigung im Falle der Leistung von Unterstützungsunterschriften fest. Die Meldebehörde informiert die Gemeinde über alle melderechtlichen Vorgänge, die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit betreffen können.

§ 57 Anlagen

Die in der Anlage enthaltenen Muster für die in den einzelnen Bestimmungen genannten Vordrucke sind einschließlich der jeweiligen Hinweise zu den Mustern Bestandteil dieser Verordnung. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.